



Mitglieds-Antrag

www.koeniginolga-hochadel1860.de



Ich möchte gerne Mitglied des Vereins

„Königin Olga & Hochadel 1860 von Württemberg e.V.“

werden zu folgendem Tarif:

- Aktiv** (50,- Euro / Jahr)
 Fördernd (40,- Euro / Jahr)

Meine persönlichen Daten:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil-Nr.: _____

E-Mail: _____

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für Vereinszwecke unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- Die Satzung und die Datenschutzverordnung sind auf der Vereinshomepage unter www.koeniginolga-hochadel1860.de einzusehen, und ich stimme diesen mit meiner Unterschrift zu.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte überweisen Sie den Mitgliedsbeitrag auf unser Vereinskonto.

Bankverbindung: Petra Spindler – Königin Olga Verein
Württembergische OLB Ludwigsburg
IBAN DE76 2802 0050 8181 9898 02

Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen

- Einwilligung – Urheberrecht (Fotograf / Zeichner / Ersteller)
- Einwilligung – Recht am eigenen Bild, § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

Die nachstehend genannte Person erklärt sich damit einverstanden, dass die Fotos, die während einer Veranstaltung oder Spaziergang erstellt wurden, in der Homepage und Facebook-Seite des Vereins „Königin Olga & Hochadel 1860 von Württemberg e.V.“ oder anderen sozialen Medien (z.B. Youtube) sowie in Zeitschriften, Präsentationen, Flyern, Broschüren u.a., national und international, verwendet und veröffentlicht werden dürfen soweit sie vom Verein oder in Zusammenhang mit anderen Personen erstellt wurden.

Allgemein:

Ich willige außerdem ein, dass die Aufnahmen auch an Dritte (z.B. Behörden und Institutionen, öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten, private Sender, Verlage u.a. Einrichtungen), national und international im Rahmen der Notwendigkeit weitergegeben werden dürfen.

Ich willige in die genannte Verwendung der Aufnahmen ohne weitere Genehmigung ein. Dies umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Eine Vergütung dafür erhalte ich nicht. Über den § 22 KUG bin ich belehrt worden.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgelichtete dafür, dass er sich ablichten ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____